



ANWALTSKANZLEI

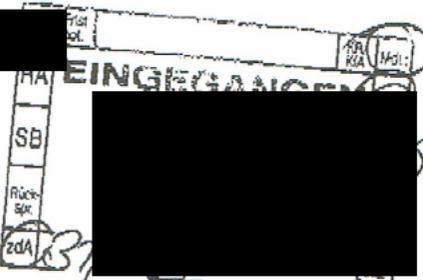
Mandant hat Abschrift

Rechtsanwältin

[Redacted name]

vorab per Fax:

[Redacted]



[Redacted] den 25.03.2015

Mein Zeichen: [Redacted]
(bitte stets angeben)

Vorgang: [Redacted]

Ihr Zeichen: [Redacted]

Sehr geehrte Frau Kollegin [Redacted]

ausweislich beigefügter Vollmachtenkopie zeige ich an, dass mich Frau [Redacted] in vorbezeichneter Angelegenheit mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat.

Ich nehme Bezug auf Ihre Schreiben vom 16.03.2015 und 18.03.2015.

Es ist bekannt, dass vor dem Amtsgericht Borna in der Sache mit dem Az. [Redacted] zwischen den Beteiligten eine Vereinbarung zum Umgang Ihres Mandanten mit dem gemeinsamen Kind [Redacted] getroffen wurde. Diese Vereinbarung ist derzeit auch bindend – vor allem im Hinblick auf die dort festgehaltenen Regelungen ab 2015 zu den über den Wochenendumgang hinaus gehenden Umgängen je zweimal eine vollständige Woche.

Ich weise darauf hin, dass vereinbart wurde, dass diese ab 2015 ergänzend zu den Wochenendumgängen stattfinden sollen, jedoch bis spätestens zum 1. Dezember des Vorjahres abzustimmen sind. An den Oster- und Weihnachtsfeiertagen sowie zum Geburtstag wurde Ihrem Mandanten gestattet, telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ihr Mandant die Umgangsvereinbarung nicht eingehalten hat. Er hat seit Oktober 2014 keinen Umgang mit dem gemeinsamen Kind wahrgenommen.

Nun möchte Ihr Mandant kurzfristig den Umgang wieder wahrnehmen, beginnend mit dem Wochenende vom 27.03.2015 bis 29.03.2015. Meiner Mandantin ist es, auf Grund der Kürze der Zeit, nicht möglich, diesen Umgangstermin zu ermöglichen. Sie arbeitet in einem mobilen Pflegedienst. Die Dienstpläne sind bis zum 30.04.2015 bereits feststehend. An dem genannten kommenden Wochenende arbeitet meine Mandantin am Freitag, 27.03.2014, und am Samstag, 28.03.2015, jeweils 12 Stunden von 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr.

Ein Umgang an Ostern, d.h. vom 06.04.2015 bis 12.04.2015 kann ebenfalls - auf Grund der Arbeitszeiten meiner Mandantin - nicht wahrgenommen werden. Zudem ist ein solcher Umgang in der gerichtlichen Vereinbarung nicht vorgesehen. Dieser wurde auch nicht bis zum 01.12.2014 mit meiner Mandantin abgestimmt.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich Vater und Kind seit Oktober 2014 nicht mehr gesehen haben. Es sollte deshalb zunächst zum Wohl des Kindes ein gemeinsamer Umgang stattfinden und nicht bereits zu Beginn ein fast einwöchiger Aufenthalt.

Ein Umgang ab dem Wochenende vom 24.04.2015 bis 26.04.2015 könnte eventuell möglich sein, vorausgesetzt, der Dienst meiner Mandantin lässt sich für dieses Wochenende tauschen.

Ab Mai 2015 können die Wochenendumgänge organisiert werden. Über Umgänge, die über die Wochenendumgänge hinaus gehen, existiert eine Regelung in der gerichtlichen Vereinbarung. Auf Grund der nicht wahrgenommenen Wochenendumgänge ist zunächst abzuwarten, wie sich dies in der Zukunft entwickelt, um dann erneut über eventuelle Ferienumgänge zu diskutieren. Der Vollständigkeit halber wird vorgetragen, dass diese auch nicht in Zeiten der Schulferien stattfinden müssen, da [REDACTED] nicht schulpflichtig ist.

Es kann desseits nicht nachvollzogen werden, dass nach einer so langen Dauer ohne Umgangskontakte nunmehr sehr kurzfristig Umgangswochenenden vereinbart werden unter dem Druck einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass Ihr Mandant die Umgänge nicht regelmäßig wie vereinbart wahrgenommen hat und es nicht meine Mandantin ist, die Umgänge verhindert.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

[REDACTED]
Rechtsanwältin

Anlage